

Seite 1 von 6	AAW 201 Verfahrensweise zur Feststellung und Überwachung der APP–Unverdächtigkeit von Schweine haltenden Betrieben durch den Schweinegesundheitsdienst	Arbeitsgemeinschaft der Schweine-  esundheitsdienste
Version 01		

Verfahrensweise

zur Feststellung und Überwachung der *Actinobacillus pleuropneumoniae* (APP)-
Unverdächtigkeit von Schweine haltenden Betrieben durch den Schweinegesundheitsdienst
(SGD)

Ziel

Ziel ist die Ausstellung einer/s Bescheinigung/Zertifikates über die APP Unverdächtigkeit für Schweinebestände in folgenden Betriebsformen:

- Sauenhaltung
 - mit Vermehrung
 - mit Ferkelerzeugung zur Mast
- Ferkelaufzuchtbetrieb
- Jungsauenaufzucht und Mast

Teilnahmebedingungen:

Teilnahmeberechtigt ist ein Schweine-haltender Betrieb der alle Anforderungen der Schweinehaltungshygiene Verordnung (SchwHaltHygVO) erfüllt und dem Schweinegesundheitsdienst angeschlossen ist.

Der Betrieb erfüllt die Voraussetzungen nach Checkliste FOB 201 zur Biosicherheit und ist klinisch APP-unverdächtig.

Die serologischen Untersuchungen auf Antikörper und molekularbiologischen Untersuchungen mittels Genomnachweis sind negativ.

Der Zukauf von Schweinen erfolgt aus zertifiziert APP-unverdächtigen Beständen oder aus unverdächtigen aber nicht zertifizierten Beständen, über eine geeignete Quarantäne.

Im Betrieb wird nicht gegen APP geimpft. Ausnahme: Impfung der Verkaufstiere.

Definitionen

Betrieb:

eine epidemiologische Einheit gemäß SchwHaltHygVO mit getrennter Ver- und Entsorgung

Untereinheit:

Teilpopulationen innerhalb einer Produktionseinheit in größeren Beständen, die durch den Tierarzt des Schweinegesundheitsdienstes festgelegt werden.

Diagnostik

Untersucht werden Blutproben (Serum) von Schweinen (Antikörper-ELISA) sowie Tupferproben (Nase/Rachenraum; Genomnachweis) nach einem definierten Stichprobenumfang. Blutproben und Tupfer werden stets in Einheit entnommen. Es erfolgt eine gezielte Probennahme bei gegebenenfalls klinisch auffälligen Schweinen. Der jeweilige Stichprobenumfang und die Frequenz der Stichprobennahmen sind im Folgenden beschrieben.

Zurzeit werden folgende Testsysteme verwendet:

1. Antikörper-ELISA

ID-Vet (ID-Screen APP-Screening indirect)
IDEXX-ELISA (APX IV-ELISA)

2. Genomnachweis (PCR nach Schaller et al., 2001)

Vorgehensweise:

A: Stuserfassung

Stichprobenumfang und –frequenz ergeben sich aus der erforderlichen statistischen Sicherheit und der gewählten Prävalenzgrenze nach den Tabellen I und III im Anhang 1. Detailregelungen sind in den nachfolgenden Punkten beschrieben.

Nach Einschätzung der epidemiologischen Situation und Bewertung der Biosicherheit nach Checkliste FOB 201 können Stichprobenumfang und -frequenz durch den überwachenden Tierarzt des Schweinegesundheitsdienstes erhöht werden. Je Stichprobe müssen die Tiere zu einem Zeitpunkt beprobt werden.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen negativ sein. Alle Untersuchungsergebnisse aus den Quarantänen (s. SchwHaltHygVO) müssen bei der Beurteilung vorliegen.

Zur Stuserhebung sind zwei Probennahmen im Abstand von frühestens 4 Wochen und maximal 6 Monaten notwendig. Ergänzende Probennahmen sind bei klinisch auffälligen Tieren mit geeigneter Methode erforderlich. Bei der Entnahme der Stichprobe ist die gleichmäßige Verteilung unter nachfolgenden Aspekten zu berücksichtigen:

nach Alter der Stammsauen
nach Alter der Nachzucht am Ende der Aufzucht (8. bis 12. Woche) und am Ende der Jungsauenaufzucht bzw. Mast

B: Fortlaufende Untersuchungen/Monitoring

Stichprobenumfang und –frequenz ergeben sich aus der erforderlichen statistischen Sicherheit und der gewählten Prävalenzgrenze nach den Tabellen II und III im Anhang 1. Detailregelungen sind in den nachfolgenden Punkten beschrieben.

Nach Einschätzung der epidemiologischen Situation und Bewertung der Biosicherheit nach Checkliste FOB 202 können Stichprobenumfang und -frequenz durch den überwachenden Tierarzt des Schweinegesundheitsdienstes erhöht werden. Je Stichprobe müssen die Tiere zu einem Zeitpunkt beprobt werden.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen negativ sein. Alle Untersuchungsergebnisse aus den Quarantänen (s. SchwHaltHygV) müssen bei der Beurteilung vorliegen.

Bei der Entnahme der Stichprobe sind nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen:

gleichmäßige Aufteilung

Sauen und/oder Eber: mindestens 2 x/Jahr 15 Proben (= 30 Proben pro Jahr) *

Ende der Aufzucht und am Ende der Jungsauenaufzucht bzw. Mast:

mindestens 60 Proben pro Jahr, gleichmäßig verteilt *, **

(beide Altersgruppen müssen berücksichtigt werden)

*mindestens 10 Proben pro Stichprobe; **mindestens 4 Mal pro Jahr

Ergänzende Probennahme sind bei klinisch auffälligen Tieren mit geeigneter Methode erforderlich.

C. Anforderungen an Laboratorien:

Die Untersuchung erfolgt in nach DIN/ISO 17025 akkreditierten Laboratorien.

Fragliche Befunde

Innerhalb von 2 Wochen sind eine Nachuntersuchung der betreffenden Tiere (serologisch auf Antikörper und PCR - Genomnachweis) sowie die Untersuchung von mindestens 10 Kontakttieren (serologisch auf Antikörper und PCR–Genomnachweis und/oder mit Methodenwechsel notwendig. Weiterführende Untersuchungen in Abstimmung mit dem Schweinegesundheitsdienst sind zu veranlassen.

Wiederholt „positive“ Einzeltiere werden baldmöglichst der Schlachtung zugeführt.

Das Zertifikat wird bis zur Abklärung fraglicher Proben ausgesetzt.

Erstellung des Zertifikates

Das Zertifikat wird erstellt, wenn:

- nach Erhebung und Bewertung der Biosicherheit entsprechend Checkliste FOB 201 keine Mängel erkennbar sind, die ein erhöhtes Eintragsrisiko befürchten lassen,
- die erforderlichen Untersuchungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen wurden,
- nach der klinischen Bestandsdurchsicht kein Verdacht auf APP besteht,
- in der Quarantäne alle Untersuchungsergebnisse mit negativem Ergebnis abgeschlossen wurden oder die Tiere aus einem zertifiziert unverdächtigem Bestand zugekauft werden.

Das Zertifikat enthält mindestens:

Name, Anschrift des Betriebes
Registriernummer nach VVVO
Datum der Bestandsdurchsicht durch den SGD
Name des SGD Tierarztes/Tierärztin
Angabe des Untersuchungsverfahrens

Das Zertifikat gilt für maximal 6 Monate

Mitgeltende Unterlagen:

- Checkliste (FOB 201- „Checkliste - Voraussetzungen für die Zertifizierung der APP- Unverdächtigkeit von Schweine-haltenden Betrieben“), diese entspricht dem Besuchsprotokoll
- Zertifikat (gemäß Muster mit Verweis auf aktuelle AAW 201)
- Laborbefunde die zur Beurteilung herangezogen wurden
- Die jeweils geltende AAW in der aktuellen Version und deren Begleitdokumente werden auf der Homepage www.schweinegesundheitsdienste.de veröffentlicht.